



# Informationen für Hundehalter/Innen



## Checkliste

### Vor der Anschaffung

- obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mind. 3 Mio. Franken abschliessen.
- Registrierung des Hundehalters in AMICUS bei der Hundekontrollstelle der Gemeinde beantragen.

### Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes durch einen Tierarzt im AMICUS innert 10 Tagen veranlassen.
- Anmeldung des Hundes bei der Hundekontrollstelle der Gemeinde innert 30 Tagen.
- Besuch eines praktischen Hundeeziehungskurs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Hundes.

### Weitergabe, Export, Tod des Hundes

- Selbständige Mutation in AMICUS innert 10 Tagen vornehmen und Hundekontrollstelle der Gemeinde informieren.

### Umzug des Hundehalters

- Meldung innert 30 Tagen an die Hundekontrollstelle der Gemeinde.

## Weitere Informationen

### Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung muss durch einen Tierarzt mit kantonaler Berufsausübungsbewilligung und Praxisstandort in der Schweiz vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach Zuzug vom Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

### Obligatorische Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 3 Mio. Franken abgeschlossen haben.

### Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Falls Sie neu im Besitz eines Hundes sind, lassen Sie sich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde als Hundehalter auf AMICUS registrieren. Ihre Benutzerdaten (Personen-ID) und das Passwort erhalten Sie danach per Post oder E-Mail zugestellt. Damit können Sie sich bei AMICUS einloggen.

## **Halterwechsel bei AMICUS**

Ein Halterwechsel besteht immer aus zwei Meldungen: aus einer «Weitergabe» durch den bisherigen Halter und einer «Übernahme» durch den neuen Halter. Beide Parteien müssen den Wechsel aktiv in ihrem Benutzerkonto bestätigen.

### Weitergabe:

Bringen Sie die Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Besitzers in Erfahrung. Loggen Sie sich in Ihrem Benutzerkonto ein und erfassen Sie im entsprechenden Tierdetail eine «Weitergabe». Der Hund steht nun beim neuen Halter zur Übernahme bereit.

### Übernahme:

Loggen Sie sich in Ihrem Benutzerkonto ein und klicken Sie im Register «Übernahme innerhalb der Schweiz» auf den Button «übernehmen». Erst jetzt ist der Halterwechsel abgeschlossen. Wer bereits als Hundehalter in AMICUS registriert ist und einen neuen Hund übergeben möchte, muss dies selbständig in AMICUS mutieren. Dazu müssen Sie zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachnamen des neuen Halters eintragen.

## **Import / Export eines Hundes**

### Ihr Hund ist aus dem Ausland?

Gehen Sie mit Ihrem Hund zum Tierarzt, damit dieser die Mikrochipnummer überprüfen kann. Der Tierarzt registriert dann bei AMICUS einen «Import».

### Ihr Hund geht ins Ausland?

Erfassen Sie im Register «Exportadresse im Ausland» das Exportdatum und das Exportland. Alle weiteren Eingabefelder sind optional.

## **Tod des Hundes**

Geben Sie bitte im Tierdetail das Todesdatum ein. Das Todesdatum kann auch von der Gemeinde oder Ihrem Tierarzt eingetragen werden.

## **Meldepflicht bei der Hundekontrollstelle der Gemeinde**

Hundehalter müssen sämtliche Änderungen ihrer Personalien, Adressänderungen, sowie Übernahme, Weitergabe und Tod eines Hundes innert 30 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden.

## **Hundesteuer**

Mit der Hundesteuer werden die Aufwände der Gemeinde gedeckt (Personalaufwand, Infrastruktur (Hundekotkübel), Vollzug Hundegesetz). Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 80.--/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 140.--/Jahr. Die Rechnung ist eine Jahrespauschale und zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

## **Obligatorische Hundeausbildung**

Das Thurgauer Hundegesetz schreibt vor, dass wer einen Hund hält, innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen muss. Die anerkannte praktische Hundeerziehung umfasst einen Kurs mit mindestens 10 Lektionen mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs. Der Hundehalter hat den Besuch des Hundeerziehungskurses auf Aufforderung der Gemeinde oder des Veterinäramtes nachzuweisen.

## **Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde**

Dem Veterinäramt obliegt der Vollzug der Hundegesetzgebung im Bereich der bewilligungspflichtigen (potentiell gefährlichen) Hunde.

Gemäss §3a des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG; RB 641.2) benötigt, wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, eine kantonale Bewilligung.

Die Bewilligung ist mit einem schriftlichen und unterzeichneten Gesuch beim Veterinäramt einzuholen, bevor der potentiell gefährliche Hund angeschafft beziehungsweise ausgeführt wird. Eine Person darf einen potentiell gefährlichen Hund ohne eine für diesen Hund geltende Bewilligung nicht anschaffen, halten oder ausführen (§ 7b Abs. 1 und 2 der Hundeverordnung (HundeV)). Für die Bearbeitung eines Bewilligungsgesuchs ist mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen zu rechnen.

## **Leinenpflicht vom 1. April – 31. Juli**

Freilaufende Hunde haben für Wildtiere im Wald und am Waldrand während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein hohes Störpotential, das zum Verlust von Bruten oder sogar zum Tod von Wildtieren führen kann.

Die gesetzliche Leinenpflicht vom 1. April – 31. Juli verhindert, dass in den genannten kritischen Zeiten für Wildtiere eine unnötige Gefahr von freilaufenden Hunden ausgeht. Die gesetzliche Leinenpflicht gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens im Einsatz und bei der Ausbildung.

Widerhandlungen gegen diese Leinenpflicht können gemäss §13 Abs. 1 Ziff. 4a der Verordnung des Regierungsrats über das Halten von Hunden (RB 641.21) mit Fr. 100 gebüsst werden.

## Nützliche Links

[www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)

[www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch)

[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

[www.meinheimtier.ch](http://www.meinheimtier.ch)

[www.skg.ch](http://www.skg.ch)

[www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org)

[www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com)

[www.stvv.ch](http://www.stvv.ch)

[www.vieta.ch](http://www.vieta.ch)

## Kontakt

### **Politische Gemeinde Fischingen**

Hundekontrollstelle

Kurhausstrasse 31

8374 Dussnang

T 058 346 80 80

[einwohnerdienste@fischingen.ch](mailto:einwohnerdienste@fischingen.ch)

[www.fischingen.ch](http://www.fischingen.ch)